

Schweizerisches Bundesblatt.

XVIII. Jahrgang. I.

Nr. 10.

10. März 1866.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einschreibungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1865.

(Vom 7. Februar 1866.)

Tit. I

Unsere Geschäfte haben sich im Jahr 1865 gegenüber dem vorhergehenden Jahre abermalß vermindert. Wir hielten daher bloß zwei Sessionen mit 10 Sitzungstagen, die eine nach gesetzlicher Vorschrift in Bern, die andere in Zürich. Diese Abnahme der Geschäfte erklärt sich wesentlich dadurch, daß in dem Bau der schweizerischen Eisenbahnen seit einiger Zeit ein Stillstand eingetreten ist und damit die Zahl der Expropriationsproceß, welche uns früher in bedeutendem Maße beschäftigten, sich sehr vermindert hat.

Die Geschäfte, welche das Gericht in seiner Gesamtheit während des Berichtsjahres zu erledigen hatte, waren ausschließlich civilrechtlicher Natur. Von denselben wurden 8 durch Urtheil erledigt, nämlich 3 Expropriationsstreitigkeiten (2 betreffend die Nordostbahn und 1 betreffend die Eisenbahn Lausanne-Freiburg), 1 Vindicationsklage gegen die Centralbahn, 3 Ehescheidungsproceß und 1 Heimattlosenproceß. Unter diesen Proceß hat keiner eine hohe Wichtigkeit, weder rücksichtlich der Größe der streitig gewesenen Interessen, noch wegen der dabei zum Entscheide gelangten Rechtsfragen; doch mögen einige Angaben über die Rechtsanschauungen, welche uns bei mehreren Urtheilen geleitet haben, nicht außer Platz sein.

Bei einem der drei Expropriationsprocesse lag die Frage vor, ob Entschädigungsansprüche an Eisenbahnunternehmungen, welche rechtzeitig angemeldet, aber in den Entschieden der Schätzungscommissionen mit Stillschweigen übergangen worden sind, später von den Expropriaten neuerdings erhoben werden können, auch wenn sie gegen den Schätzungsentscheid binnen der angesetzten Frist den Recurs an das Bundesgericht nicht ergriffen haben. Wir beantworteten die Frage verneinend. Die Expropriaten haben die Möglichkeit, auf dem Wege des Recurses an das Bundesgericht sich gegen Beeinträchtigungen durch das Stillschweigen der Schätzungscommission zu schützen, und eine nachträgliche Zulassung derartiger Reclamationen stände im Widerspruche mit dem Streben des eidgenössischen Expropriationsgesetzes, die Verhältnisse zwischen den Bauunternehmungen und den Expropriaten möglichst rasch und einfach zu ordnen.

Der Vindicationsprozess gegen die Centralbahn führte zu einer für die Eisenbahnunternehmungen nicht unwichtigen Interpretation von Art. 47 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes, wonach die Expropriaten die von ihnen abgetretenen Rechte zurückfordern können, wenn sie binnen zwei Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungszwecke nicht benutzt worden sind, ohne daß sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen. Wir wiesen nämlich die Vindication von Land beim Bahnhof Luzern, welches gleichzeitig mit der Expropriation für das erste Geleise zu einer zweiten Geleisanlage expropriert worden war, bis jetzt aber hiefür nicht benutzt worden ist, mit folgender Begründung ab: „Ein hinreichender Grund für die einstweilige Nichtverwendung des Landes zu dem Abtretungszwecke wird darin gefunden, daß bis jetzt der Verkehr auf der Bahnlinie Olten-Luzern und im Bahnhofe Luzern sich immer noch in Grenzen bewegt, welche eine einspurige Bahn als genügend erscheinen lassen. Aus diesem Umstande darf jedoch nicht gefolgert werden, es sei die Anlage eines zweiten Geleises beim Lande des Klägers ganz unwahrscheinlich, und es müsse der ursprüngliche Abtretungszweck, soweit er eine solche Geleisanlage mit in's Auge faßte, als dahingefallen betrachtet werden. Sieht man auch von einer Entwicklung des Eisenbahnverkehrs ab, welche die Anlegung eines zweiten Geleises auf der ganzen Linie Olten-Luzern nöthig machen würde, so erscheint jedenfalls eine zweite Geleisanlage zunächst dem Bahnhofe Luzern nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit.“

Bei einem Ehescheidungsprocesse, welcher zwischen Eheleuten aus dem Kanton Thurgau, die ihr Domicil im Kanton St. Gallen hatten, abwaltete, kam ein zweifelhafter Punkt zur Besprechung. Nach dem eidgenössischen Nachtragsgesetze über die gemischten Ehen fallen die Klagen auf Scheidung solcher Ehen nur dann in die Competenz des Bundesgerichtes, wenn die Eheleute unter einer die gänzliche Ehescheidung ausschließenden Kantonalgesetzgebung stehen. Eine Scheidung gemischter Ehen ist nach St. Gallischem Rechte allerdings nicht möglich, wohl aber nach

thurgauischem; das Bundesgericht hatte sich also bei Beurtheilung der Frage seiner Competenz für den erwähnten Ehescheidungsproceß zu fragen, ob derselbe zunächst unter die Gerichtsbarkeit von St. Gallen oder von Thurgau gehöre. Hierüber lassen sich verschiedene Ansichten denken; wir nahmen jedoch die Competenz des Bundesgerichtes als vorhanden an und sprachen uns dabei in folgender Weise aus: „Die Competenz des Bundesgerichtes ist vom Beklagten nicht bestritten worden; vielmehr hat dieser während der ganzen Dauer seines Ehescheidungsstreites angenommen, daß er für denselben den Gesetzen und Gerichten des Kantons St. Gallen als seines Niederlassungskantons unterworfen sei, beziehungsweise daß darüber das Bundesgericht nach Maßgabe des eidgenössischen Nachtragsgesetzes über die gemischten Ehen zu erkennen habe, weil im Kanton St. Gallen die Scheidung gemischter Ehen nicht möglich ist. Allerdings sind Zweifel darüber denkbar, ob diese Auffassung richtig und nicht vielmehr die Gesetze und Gerichte des Kantons Thurgau als des Heimatkantons der streitenden Eheleute anzuwenden und competent seien; allein die erstere Auffassung entspricht den Grundsätzen, welche im Kanton St. Gallen hierüber bestehen, und von Seite des Kantons Thurgau ist eine Einsprache gegen die Behandlung des Proceßes durch das Bundesgericht nicht erfolgt. Unter solchen Umständen liegt kein Grund vor, die Behandlung des Proceßes wegen mangelnder Competenz abzulehnen.“

Der von uns beurtheilte Heimatslosenproceß schwebte zwischen den Kantonen Tessin und Graubünden und war seit dem Jahr 1853 beim Bundesrath, beim Bundesgerichte seit dem Jahre 1864 anhängig; er betraf die aus 31 Personen bestehende Familie Sonanini in Roveredo. Die Verhältnisse, welche von Seite des Bundesrathes ermittelt worden waren, ließen uns keinen Zweifel darüber, daß die genannte Familie zwar seit mehr als 150 Jahren in Roveredo, Kanton Graubünden, wohnhaft, hier aber nie in den Besitz des wirklichen Bürgerrechtes gelangt sei, und daß dieselbe aus der Gemeinde Sonogno im Kanton Tessin abstamme. Nach dem Bundesgesetze über die Heimatslosen fällt bei Heimatslosenproceß das Moment der Abstammung in erster Linie in's Gewicht; wir bestätigten daher den Beschluß des Bundesrathes, wonach der Kanton Tessin zur Einbürgerung der genannten Familie verpflichtet wurde, wenn schon manche andere Momente vorlagen, welche in Ermangelung eines Nachweises über die Abstammung der einzubürgernden Familie zu Ungunsten des Kantons Graubünden gesprochen hätten.

Zwei weitere Geschäfte wurden durch Beschluß des Gerichtes erledigt, nämlich eine Klage von Bern gegen Solothurn betreffend ein Bürgerrechtsverhältniß, und eine Beschwerde über die centraleuropäische Eisenbahn im Kanton Tessin von Seite der dortigen Schatzungskommission. Die Klage des Kantons Bern gegen Solothurn wiesen wir nach Art. 93 des Civilproceßgesetzes von der Hand, weil Solothurn die Competenz des Bundesgerichtes bestritt und somit vom Kanton Bern, falls er auf der

Klage besteht, vorerst der Entscheid der Bundesversammlung über die Competenzfrage einzuholen ist; die Bundesversammlung wird alsdann auch darüber zu entscheiden haben, ob Solothurn seine Einrede der Incompetenz rechtzeitig erhoben hat. Die Beschwerde der Schätzungskommission im Kanton Tessin wurde dadurch veranlaßt, daß ihr die Eisenbahngesellschaft die Bezahlung einer Rechnung deßhalb verweigerte, weil sie nach einem Vertrage mit ihrer Rechtsvorfahrin, der Gesellschaft Sillar und Comp., für die betreffenden Bemühungen der Commission nicht einzustehen habe; wir gaben der Schätzungskommission Recht, aus folgenden Gründen: „Eine Gesellschaft, welche die Concession zum Bau einer Eisenbahn und damit das Recht zur Expropriation erhält, übernimmt mit der Concession auch die Verpflichtung, die durch das Gesetz aufgestellte Schätzungskommission nach Maßgabe des bestehenden Tarifes zu entschädigen. Ueberträgt die Gesellschaft ihre Concession an einen andern Uebernehmer, so übernimmt dieser mit dem Recht auch die Pflicht zur Entschädigung der Commission, welche sich dießfalls an den jeweiligen Inhaber der Concession zu halten berechtigt ist.“

Neben den durch Urtheil oder Beschluß erledigten Streitfällen hatten wir noch verschiedene andere Geschäfte zu besorgen, namentlich mehrere Wahlen in Schätzungskommissionen vorzunehmen und die Kammern des Gerichtes für das Jahr 1866 zu bestellen.

Von den Kammern trat im Berichtsjahre lediglich die Anklagekammer zu einer Sitzung zusammen. Der Bundesrath hatte sich nämlich durch die Erfahrungen, welche bei der Strafuntersuchung über die Genfer-Ereignisse vom 22. August 1864 gemacht worden waren, veranlaßt gesehen, bei uns den Erlass einiger reglementarischer Vorschriften über das Rechnungsweisen der eidgenössischen Untersuchungsrichter anzuregen; diese Zuschrift überwiesen wir der Anklagekammer als Aufsichtsbehörde über die Untersuchungsrichter zur Erledigung. Die genannte Kammer hat nun am 22. December 1865 ein Reglement*) betreffend das Rechnungsweisen der eidgenössischen Untersuchungsrichter aufgestellt, welches geeignet sein dürfte, den zu Tage getretenen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen. Nach dem Reglement liegt die Besorgung des Cassa- und Rechnungswezens der Untersuchungsrichter, so oft sie in Funktion treten, dem ihnen beigeordneten Gerichtschreiber ob; dem Gerichtschreiber wird die chronologische Führung eines Cassabuches zur Pflicht gemacht und aufgegeben, für die von ihm zu stellende Rechnung gehörig quittirte Rechnungen beizubringen; die Entschädigungen an den Untersuchungsrichter, dessen Gerichtschreiber und deren Angestellte sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen, in der Meinung, daß der Bundesrath bei ausnahmsweisen Verhältnissen Gehaltszulagen oder Gratificationen bewilligen kann.

*) Eidg. Gesefzsammlung Bb. VIII, S. 721.

Für die Instruktion von Processen waren eine Mehrzahl von Mitgliedern des Gerichtes in Anspruch genommen, und es gelang denselben wie in den früheren Jahren, eine größere Zahl von Processen von sich aus zum Abschlusse zu bringen.

Die Geschäftsübersicht ergibt für das Berichtsjahr nachstehende Zahlen:

Die Zahl der von 1864 als pendent übertragenen
Geschäfte war 33

Neu gingen ein:

Expropriationsrecurse der Nordostbahn	3
" " Westbahn	1
" " centraleuropäischen Bahn	1
	5

Ehescheidungen:

aus St. Gallen	2
" Luzern	1
" Freiburg	1
" Graubünden	1
	5

Anderer Processen 4

Summe der neu eingegangenen Geschäfte 14

Gesamtzahl der vorgelegenen Geschäfte 47

Hievon wurden erledigt:

durch Urtheil des Gerichtes	8
" Beschluß des Gerichtes	2
" Abstand vom Prozesse	8
" die Instruktionsrichter	17
Summe der erledigten Processen	35

Pendent blieben für das Jahr 1866 12

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit.

Weinfelden, den 7. Februar 1866.

Im Namen des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Ed. Häberlin.

Der Gerichtsschreiber:

Dr. C. Escher.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung auf die Rekurs-
beschwerde des Hrn. Hauptmann Philipp Massip in
Genf, betreffend ein Pulverfabrikat.

(Vom 9. Februar 1866.)

Tit.!

Herr Philipp Massip in Genf, Hauptmann im eidg. Artillerie-
stabe, nennt sich Erfinder einer chemischen Komposition, die er als Spreng-
material für den Betrieb von Steinbrüchen und die Ausführung von
Tunnelbauten oder ähnlicher Unternehmungen zu verwerthen gedenkt. Im
Laufe des vorigen Jahres langte Hr. Massip zuerst mit einem Gesuche
an das Finanzdepartement ein, es möchte ihm die Fabrikation und der
Verkauf seiner Komposition gestattet werden; als aber dasselbe das Ge-
such abwies, wandte er sich an den Bundesrath, und in Folge dessen ab-
lehnenenden Entscheides hat Hr. Massip eine Rekursbeschwerde *) bei der
h. Bundesversammlung eingegeben, welche unterm 18. November v. J.
dem Bundesrath zur Berichterstattung überwiesen worden ist, die hier
nun folgt:

I.

Maßgebend für die Rechtsverhältnisse des Pulverregals ist zunächst
der Art. 38 der Bundesverfassung: „Fabrikation und Verkauf des Schieß-
pulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde
zu.“ An diesen Verfassungsartikel reiht sich das Bundesgesetz über das

*) Verfaßt vom Bureau Niggeler und Vogt in Bern.

Bericht des schweizerischen Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1865. (Vom 7. Februar 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1866
Date	
Data	
Seite	253-258
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 049

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.